

---

## S 21 R 36/14

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 21 R 36/14
Datum	17.10.2019

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	05.11.2019

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten. Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen die Feststellung der Versicherungspflicht des Beigeladenen zu 1 als Kurierfahrer in der Zeit vom 01.06.2011 bis zum 31.05.2013.

Der Beigeladene zu 1 war zunächst als angestellter Fahrer im H. (H) -Satellitendepot in D. (für den Großraum D., O. und W.) tätig. Wohl im Jahr 2005 war der Auftrag zur Zustellung der Pakete an die Firma S. übergeben worden, die in der Folgezeit mit eigenen und freien Mitarbeitern das Satellitendepot betrieb und Pakete auslieferte. Am 29.06.2005 hatte der Beigeladene einen Subunternehmervertrag mit der Firma S. zur Paketauslieferung abgeschlossen. Dabei handelte es sich um das Unternehmen des Vaters der Geschäftsführerin der Klägerin, in dem diese seinerzeit noch mitgearbeitet. Für seine Tätigkeit dort, nunmehr als freier Mitarbeiter, hatte der Beigeladene zu 1 einen Existenzgründungszuschuss für die Aufnahme einer Tätigkeit als Selbstständiger bei der Beigeladene zu 3 beantragt und für die Zeit von Juli 2005

---

bis Juni 2008 erhalten. Das Gewerbe meldete er als gewerblichen  
GÃ¼terkraftverkehr an. Zu dieser Zeit erwarb er auch die fÃ¼r die TÃtigkeit als  
Auslieferungsfahrer vorgeschriebene Berufskleidung mit dem H-Logo. In der  
Folgezeit setzte er stets eigene geleaste Fahrzeuge ein, die er auch fÃ¼r private  
Fahrten nutzte; Ãber ein weiteres Privatfahrzeug verfÃgte er nicht.

Mitte 2011 grÃndete die GeschÃftsfÃhrerin der KlÃgerin die  
RechtsvorgÃngerin der KlÃgerin, in der Rechtsform der Unternehmergesellschaft  
(UG), und Ãbernahm die Betreuung des Depot; hierfÃr schloss sie zum  
01.06.2011 einen Satellitendepot-Vertrag mit der H. Logistik Gruppe Deutschland  
GmbH (HLGD) ab. In diesem heiÃt es u.a., der Auftragnehmer stelle fÃr die nach  
diesem Vertrag zu bewirkenden Leistungen in erforderlicher Anzahl Kraftfahrzeuge  
mit ausreichender KapazitÃt bereit. Die von dem Auftragnehmer eingesetzten  
Kraftfahrzeuge seien mit dem Hinweis "im Auftrag der H -Logistik" zu versehen  
(1.6.). Der Auftragnehmer sei fÃr die ordnungsgemÃe DurchfÃhrung der  
Aufgaben verantwortlich. Er habe die Serviceanforderungen sicherzustellen, die ihm  
seitens der HLGD bekanntgemacht wurden. Diese seien insbesondere aus dem  
Abwicklungshandbuch SatDepot und dem H-QualitÃtshandbuch (fÃr Zusteller) im  
jeweils aktuellen Stand ersichtlich (1.7.). Der Auftragnehmer stelle sicher, dass er  
bzw. die von ihm eingesetzten ErfÃllungshelfen wÃhrend der Zustell- und  
AbholtÃtigkeit anhand ihrer vollstÃndigen OberkÃrper-Bekleidung als H-Partner  
zu erkennen seien (1.8). Dem Vertrag beigefÃgt war u.a. eine  
Preisvereinbarungsliste, eine Einigung Ãber SachmittelÃberlassung und ein  
entsprechendes Ãbergabeprotokoll.

Die RechtsvorgÃngerin der KlÃgerin beschÃftigte nach Angaben der  
GeschÃftsfÃhrerin der KlÃgerin zu dieser Zeit diverse angestellte Vollzeitfahrer,  
Mini- und Midi-Jobber in ungeklÃrter Anzahl (nach durch die vorgelegten  
Lohnunterlagen allerdings nicht bestÃtigten) Angaben handelte es sich um 20 â 25  
VollzeitbeschÃftigte). VollzeitkrÃfte bekamen von ihr ein Fahrzeug gestellt und  
erzielten bei einer 40 Stunden wÃhentlich an sechs Tagen ein Gehalt i.H.v. 1.500  
EUR brutto monatlich. ZusÃtzlich beauftragte sie 6 bis 7 Fremddienstleister wie  
den Beigeladenen zu 1, die nach ihren Angaben zumeist weitere Angestellte hatten.

Mit dem Beigeladenen zu 1 schloss sie einen "Vertrag fÃr selbststÃndige  
Unternehmer." Dort heiÃt es:

"Â§ 1 TÃtigkeit Herr L. wird als selbststÃndiger Unternehmer fÃr die Firma K.  
Kurierdienste UG selbststÃndig tÃtig. Gegenstand der TÃtigkeit ist die  
eigenstÃndige Auslieferung von Sendungen, Kataloge, Briefe, DB KuriergepÃck,  
NN Sendungen an den Endverbraucher, weisungsfrei nach den jeweils gestellten  
Aufgaben.

Â§ 2 Zeit und Ort der TÃtigkeit Herr L. kann seine TÃtigkeit auch auÃerhalb der  
GeschÃftsrumme seiner Firma ausÃben. Soweit es zur ErfÃllung der Aufgaben  
notwendig ist, kÃnnen die GeschÃftsrumme zu den Ãblichen GeschÃftszeiten  
betreten und die fÃr die Arbeiten notwendigen Einrichtungen und Unterlagen  
genutzt werden in Abstimmung mit der GeschÃftsleitung. FÃr die

---

Durchföhrung der Leistungen hat der Auftragnehmer eigene Fahrzeuge zu benutzen.

Â§ 3 Vergöftung Der Unternehmer erhölt eine Vergöftung entsprechend den ausgelieferten Waren gemöß beigemögter Staffel. Die Vergöftung wird bis zum 15. des Folgemonats gegen Vorlage einer Rechnung gezahlt. Der Unternehmer erhölt weder Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall noch Urlaub. Der Unternehmer verpflichtet sich, föür die Versteuerung der Vergöftung selber Sorge zu tragen. Dasselbe gilt föür Krankenversicherung und Altersversorgung.

Â§ 4 Verschwiegenheitspflicht, Herausgabe von Firmeneigentum

Â§ 5 Urheberrecht Herr L. wird öber alle betrieblichen Angelegenheiten, die im Rahmen oder Anlass einer Tötigkeit in der Firma bekannt geworden sind, auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen bewahren.

Herr L. ist verpflichtet daföür Sorge zu tragen, dass seine Angestellten die nötige Berufsbekleidung tragen und muss diese auch selber erwerben.

Herrn L. wird ein Qualitöts-Handbuch ausgehöndigt. Alle Standards wie im Qualitöts-Handbuch beschrieben, sind eigenstöndig zu beachten.

Bei eventuellen Verstöößen gegen die dortigen Zustellungsanweisungen hat Herr L. die dadurch der Firma K. UG entstehenden Schadensersatzleistungen in voller Höhe selbst zu tragen.

Herr L. erklört sich hiermit einverstanden, dass diese Schadensersatzleistungen von seinen Rechnungen einbehalten werden.

Herr L. bestötigt mit seiner Unterschrift, dass ihm das Botenhandbuch ausgehöndigt wurde und er alle Vorschriften zur Kenntnis genommen und verstanden hat.

Herr L. bekommt föür die Durchföhrung seiner Arbeit ein bestimmtes Auftragsgebiet zugeteilt und ist daröber hinaus verpflichtet, sofern die Lademenge es erlaubt, auch andere Gebiete mit zu bewirtschaften.

Â§ 6 Status, Beendigung Der Vertrag wird mit Wirkung ab 01.06.2011 geschlossen. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende von beiden Parteien geköndigt werden. Das Recht der fristlosen Köndigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberöht.

Durch diesen Vertrag wird ein Arbeitsverhöltnis nicht begröndet. Herr L. ist auch nicht arbeitnehmeröhnliche Person. Er ist nebenberuflich tötig.

Herr L. ist berechtigt, sich zur Ausöbung seiner Vertragspflichten dritter Personen und Angestellten zu bedienen. Hierbei hat er daföür Sorge zu tragen, dass diese von ihm beauftragten dritten Personen entsprechend den Vorschriften des Boten-

---

Handbuches der Firma H. handeln. Für die durch die von Herr L. beauftragten Personen verursachten Schäden haftet dieser ebenfalls in voller Höhe.

§ 7 Vertretung, Urlaub, Krankheit Der Unternehmer hat, wenn er oder einer seiner Mitarbeiter oder eine andere Person, derer er sich zur Erfüllung der Verpflichtung aus dem hiesigen Vertrag bedient, nicht in der Lage ist, die Verpflichtung zu erfüllen, die Auftraggeberin unverzüglich zu informieren.

Darüber hinaus hat der Unternehmer der Auftraggeberin einen geeigneten Ersatz zu stellen. Der Unternehmer ist verpflichtet, in jedem Fall dafür zu sorgen, dass von ihm angenommene Touren auch gefahren werden.

§ 8 Erfüllungsort, Gerichtsstand

§ 9 Vertragsänderung, salvatorische Klausel

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auch die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ausdrücklich der Schriftform.

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages hierdurch nicht berührt."

Beigefügt war eine mit dem Kläger einzeln ausgehandelte, an die mit HLGD vereinbarte angelehnte Preisstaffel (Stückpreis einzelner Zustellart). Mit anderen Fremddienstleistern handelte die Klägerin bzw. deren Rechtsvorgängerin jeweils im Einzelnen abweichende Preisstaffeln aus.

Im ausgehändigten "H-Qualitätshandbuch" heißt es am Anfang:

"Die zehn Grundregeln für die kundenorientierte Zustellung und Abholung

1. Ich verhalte mich dem Kunden gegenüber immer höflich und freundlich, denn ich behandle den Kunden so, wie ich selbst behandelt werden möchte. Wenn etwas einmal nicht geklappt hat, entschuldige ich mich, denn dann ist die Verärgerung des Kunden oft schon verflogen.

2. Ich bin durch das Tragen der H.-Bekleidung gut als Zusteller zu erkennen, denn durch meine H.-Kleidung (Oberbekleidung und Hose) und mein Namensschild kann ich dem Kunden zeigen, dass kein Unbekannter vor der Tür steht.

3. Ich unterschreibe niemals, denn die Übergabe der Sendung lasse ich mir vom Empfänger bzw. Nachbarn durch eine Unterschrift quittieren. Ausnahmen bestehen nur bei quittungsloser Zustellung (z.B. Kataloge).

4. Ich stelle beim Empfänger zu, denn der Kunde erwartet eine persönliche Übergabe. Wenn der Empfänger nicht zu Hause ist, kann ich beim Nachbarn zustellen. Für bestimmte Sendungen/Sendungsarten ist dies jedoch

---

ausgeschlossen.

5. Ich hinterlasse eine ausgefüllte Benachrichtigungskarte, wenn ich den Kunden nicht erreiche oder die Sendung beim Nachbarn oder per Vollmacht zustelle, denn nur dadurch weiß der Kunde, dass ich da war und morgen wiederkomme oder dass er im Fall einer Zustellung die Sendung beim Nachbarn abholen kann.

6. Ich erhalte vereinbarte Termine, Zustellfenster ein, denn der Kunde wartet auf seine Sendung und bleibt dafür extra zu Hause.

7. Ich helfe dem Kunden bei Fragen und Problemen, denn ich bin sein direkter Ansprechpartner. Wenn ich selbst keine Antwort habe, gebe ich dem Kunden die Servicenummer. Außerdem versuche ich mich selber zu informieren, damit ich diese in Zukunft beantworten kann.

8. Ich schütze die Sendung vor Beschädigung, indem ich sie z.B. nicht werfe, fallenlasse oder ins Nass stelle und sie auch keinem Tabakqualm aussetze.

9. Ich rauche weder im Fahrzeug noch während der Auslieferung. Mein Äußeres, meine Kleidung und mein Fahrzeug sind gepflegt und sauber, denn ich vertrete die HGL Deutschland und deren Auftraggeber in direktem Kontakt mit dem Kunden.

10. Ich schütze die Sendung vor Diebstahl, in dem ich mein Fahrzeug immer abschließe und die Sendung nicht dort ablege, wo sie gestohlen werden kann. Deshalb lege ich Kataloge auch nicht auf den Briefkasten, denn da kann sie jeder wegnehmen.

Es folgt ein Überblick über Serviceleistungen, Sendungsarten und Verpackungsumfang und eine Art Checkliste für den Tourenbeginn (zur Vorbereitung der Tour solle man sich detaillierte Fragen stellen wie: "Habe ich die Sendungen in Fahrtreihenfolge sortiert und dabei auf die Zustellzeiten (Vormittag, Nachmittag, Feierabend, Wunschzeitfenster) bei der Sortierung beachtet", "im Scanner die Daten meiner Tour geladen und die Tourfreigabe erhalten", "Ist meine Ausrüstung komplett? D.h., habe ich gedacht an." Im Folgenden werden diverse Einzelfragen geregelt, wie und Information über, darin einige rot umrandete Hinweise z.B. zu einem Rauchverbot im Auslieferungsfahrzeug und im Kundenkontakt, zur verbindlichen Einhaltung der Zeitfenster, zur Nutzung von Quittungen und anderem. Erläuterungen zu den einzelnen Grundregeln, z.B. bildhafte Hinweise darüber, wie die Nachbarschaftsabgabe bei Einzelhäusern einerseits (maximal drei Häuser rechts oder links davon) oder in einem Haus mit mehreren Stockwerken andererseits (nur im gleichen Aufgang) zu erfolgen hat. Es beinhaltet weiter Informationen über die einzelnen Kennzeichnungen, über Wunschzeitfenster, Feierabendservice. Auch für die Abwicklung von Retouren sind genaue Hinweise über die rückzunehmende Sendung (Verpackungsumfang, Kennzeichnung, Kostenfreiheit oder nicht, Art der Quittungen etc.) aufgeführt. Ausführlich wird dargestellt, welche Arten von Sendungen mitgenommen werden dürfen und wie diese aussehen dürfen, mit erläuternden Fotos. Geregelt ist das Vorgehen bei Tourenende (Auslesen des Scanners,

---

Nachnahmeabrechnungsblatt, Empfangsquittung, die unterschrieben vom Zusteller im Satelliten-Depot hinterlegt werden muss) und welche Unterlagen vollständig übergeben werden müssen.

Der Anhang enthält Regelungen zum Datenschutz (1) und zum Umweltschutz (2), u.a.: "Erledigen Sie notwendige Kleinigkeiten (z.B. Anschlallen, Tachoscheibe einlegen), bevor sie den Motor starten. Geben Sie beim Anlassen kein Gas! Schalten sie frühzeitig in den nächsthöheren Gang (runter mit der Drehzahl, rauf mit den Gängen)". Der Anhang 3 enthält einen Verhaltenskodex mit Sozialstandards und Beschäftigungsbedingungen für den Umgang mit H-Mitarbeitern, Vertragspartner und sonstigen Erfüllungsgehilfen, der nach dem Geltungsbereich für H-Unternehmen selbst als auch deren Vertragspartner gelte und den Rahmen für das Handeln aller Mitarbeiter, ob Geschäftsführer, leitender Angestellter, Arbeitnehmer oder Personen, die den Beschäftigten gleichwertig funktional eingesetzt werden, bilde.

Die Auslieferung der Pakete geschah wie folgt: Die zuzustellenden Sendungen von der Firma HGLD wurden von einem Spediteur angeliefert und am Betriebsort der Klägerin mit den eigenen Angestellten nach Zustellgebieten vorsortiert. Die Fremddienstleister wie der Beigeladene konnten morgens ab 6.00 Uhr kommen (dem vertraglich vorgesehenen Arbeitsbeginn der Angestellten) und kamen in der Regel bis 9.30 Uhr, holten die Pakete für ihre Touren ab und sortierten sie selber für ihre Tour, die sie auch selber eigenständig planten. Die zur Zustellung abgeholt Pakete wurden mittels des jeweils von der Klägerin angemieteten Scanners der HGLD eingelesen. Mit dem Scanner wurden sodann auch alle weiteren Details für die einzelnen Zustellungen dokumentiert. Die Fremddienstleister waren grundsätzlich in ihrer Zeiteinteilung weisungsfrei, solange die Sendungen innerhalb des Tages zugestellt wurden. Eine Ausnahme gab es lediglich bei Eil- und Premiumsendungen, bei denen ein engeres Zeitfenster galt. Die Nichteinhaltung dieses Zeitfenster konnte Schadensersatzansprüche auslösen. Bei den wieder zurück gebrachten, nicht zugestellten Paketen wurde bei Rückkehr abends seitens der Klägerin noch einmal kontrolliert, ob sie auch im Scanner eingetragen waren. Der Scanner wurde abends im Unternehmen an einem PC von HGLD ausgelesen. Hieraus ergab sich unter anderem auch wieviel Sendungen welcher Kategorie der Preisstaffel ausgeliefert worden waren. Die eingescannten Unterlagen konnten seitens der Fremddienstleister in den Geschäftsräumen der Klägerin am PC kontrolliert werden, nach Angaben der Geschäftsführerin der Klägerin z.B. zu dem Zweck, dass ein Fremddienstleister den Verdacht hatte, dass seine eigenen Angestellten nicht ordnungsgemäß arbeiten. Einmal im Monat wurde für die Fremddienstleister eine Liste ausgedruckt mit der Anzahl der zugestellten Sendungen, einschließlich des Rechnungsergebnisses zur Erstellung der Rechnungen. Der Beigeladene zu 1 stellte der Klägerin monatlich den sich aus der Scannerabrechnung ergebenden Betrag in Rechnung, ohne dass die einzelnen Positionen der Abrechnung dort aufgeführt waren, ab Juni 2011 bis Mitte 2012 stets in etwa ca. 2.200 bis 2.500, ab Mitte 2012 i.H.v. ca. 2.500 bis 3.000 EUR (zuzüglich Umsatzsteuer), wobei die Steigerung nach Vortrag der Beteiligten auf einer andlicher Preiserhöhung beruht hat.

---

Zu dieser Zeit verfügte der Beigeladene zu 1 bereits über einen Ford Transit, den er als Neuwagen mit Leasingvertrag vom 07.05.2007 für 4 Jahre (Leasingsonderzahlung i.H.v. 4.000 EUR und einer monatlichen Leasingrate i.H.v. 361,94 EUR) übernommen hatte. Am 12. September 2011 übernahm der Kläger im Rahmen eines Leasingvertrages einen Vorfuhrwagen Ford Transit, (Fahrzeugpreis 37.199,40 EUR, Leasing-Sonderzahlung i.H.v. 6.252,00 EUR, monatliche Leasingrate i.H.v. 277,20 EUR). Seinen bisherigen Ford Transit gab er ab. Mit diesen Fahrzeugen war er aufgrund der Größe, neben anderen Fremddienstleistern und der Klägerin selbst, die ebenfalls über ein größeres Fahrzeug verfügte, in der Lage, auch große und schwere Pakete zu transportieren. Eine Brandung oder sonstige Kennzeichnung mit dem Logo der HLGD erfolgte nicht.

Am 11.12.2012 stellte der Beigeladene zu 1 bei der Beklagten einen Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status. Im Antrag gab er an, er über keine weitere selbständige Tätigkeit daneben aus und habe keine Angestellten. Näher dazu befragt erklärte er, ein zeitlicher Rahmen mit bestimmten Anwesenheitszeiten bestehe nicht. Außerdem gebe es keine Richtlinien bezüglich Sendungsmengen. Da er über einen Transporter verfüge, würden sowohl Sperrgut als auch Sendungen über 10 kg von ihm abgewickelt. Darüber hinaus stünden ihm jederzeit nach eigenem Wunsch eine beliebige Menge an Klein- und Leichtsendungen zur Verfügung. Es sei ihm in der Vergangenheit möglich gewesen, durch Werbemaßnahmen (Visitenkarten u.ä.) den Kundenstamm für die Abholung von Sendungen stetig zu erweitern. Diese Abholungen würden zusätzlich vergütet. Eine (bis zur Entscheidung nicht nachgewiesene) Versicherung bei der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung liege vor.

Um Stellungnahme gebeten trug die Geschäftsführerin der Klägerin ergänzend vor, dem Beigeladenen zu 1 sei vertraglich ein eigenes Zustellgebiet zugesichert worden. Das Risiko bzw. die Haftung für den Verlust der Sendungen und andere Schäden trage der Beigeladene zu 1 ab Übergabe der Sendungen vollständig selbst.

Die Beklagte gab der Klägerin und dem Beigeladenen Gelegenheit zur beabsichtigten Feststellung der Versicherungspflicht und erläuterte die Gründe dafür. Die Klägerin antwortete auf die genannten Gründe und trug dazu vor, der Beigeladene sei nicht weisungsgebunden und nur an die vertraglichen Grundvereinbarungen gebunden. Zudem trage er ein unternehmerisches Risiko. Die Einschränkung, dass die Pakete am gleichen Tag zugestellt werden müssten, sei keine Einschränkung der unternehmerischen Freiheit, sondern klassisches Merkmal der ausgeübten Tätigkeit. Die Entlohnung erfolge nach der Leistung und nicht anhand etwaiger Arbeitszeiten. Der Rückgriff auf eigenes Personal sei ihm ausdrücklich gestattet. Er betreibe sein Unternehmen schon viel länger zuvor auch für andere Unternehmen. Sein Unternehmen sei somit älter als das Vertragsverhältnis zur Klägerin. Bei dem Fahrzeug handele es sich um ein Transportfahrzeug, das ausschließlich betrieblich genutzt werde und ausschließlich für das Unternehmen angeschafft worden sei. Hier könne nicht

---

von eigenem Kapital in geringem Umfang gesprochen werden. Anderes Betriebsvermögen sei für die Ausübung der Tätigkeit nicht notwendig. Daher könne aus dem Fehlen weiteren Betriebsvermögens nicht auf eine unselbständige Tätigkeit geschlossen werden. Die Beachtung der Vorschriften des H-Qualitätshandbuch und das Tragen der entsprechenden Dienstbekleidung sei zwingend mit der Tätigkeit verknüpft und kein Ausdruck einer unselbständigen Tätigkeit. Auch andere Subunternehmer, die für sie Pakete ausgelieferten und beispielsweise mit Dutzenden Arbeitnehmern und Fahrzeugen arbeiteten, seien an diese Vorschriften gebunden. Sie bildeten quasi die Grundlage der Tätigkeit. Ohne Einhaltung dieser Vorschriften sei kein Vertragsverhältnis möglich.

Mit Bescheiden vom 30.05.2013 stellte die Beklagte gegenüber der Klägerin und dem Beigeladenen zu 1 fest, die Tätigkeit als Kurierfahrer bei der Klägerin seit dem 01.06.2011 werde im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt. In dem Beschäftigungsverhältnis bestehe Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung.

Als Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis führte sie auf: &61485; Der Vertrag sei auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. &61485; Die Tätigkeit werde überwiegend persönlich übernommen. &61485; Der Auftragnehmer sei verpflichtet, die sehr detaillierten Vorgaben aus dem H-Qualitätsanspruch zu beachten. &61485; Der Auftragnehmer erhalte feste örtliche und zeitliche Vorgaben zur Abholung der Sendungen. &61485; Der Auftraggeber gebe über das Zustellgebiet feste Fahrtrouren vor &61485; Es bestehe eine Pflicht zum Tragen der einheitlichen und vollständigen Oberbekleidung als H-Partner. Damit werde der Auftragnehmer nach außen gegenüber den Kunden nicht als selbständiger Unternehmer wahrgenommen. &61485; Es erfolge eine Kontrolle der ordnungsgemäßen Erfüllung der übernommenen Aufträge über die Scannererfassung und Tourenbücher. &61485; Eigenes Kapital werde (nur) in geringem Umfang eingesetzt (Leasingvertrag für ein Fahrzeug).

Als Merkmale für eine selbständige Tätigkeit sah sie an: &61485; Die Nutzung des eigenen Fahrzeugs &61485; Die Anmietung gegen Entgelt eines EDV Gerätes zum Gebrauch &61485; Die Oberbekleidung als H-Partner müsste käuflich erworben werden &61485; Schadensersatzpflicht

Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der Tätigkeit relevanten Tatsachen überwiegen die Merkmale für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis. Die detaillierten Vorgaben und die Kontrolle der Tätigkeit deute auf ein starkes Weisungsrecht gegenüber dem Beigeladenen hin. Die vorgegebene einheitliche Kleiderordnung spreche für eine klare Eingliederung in die Arbeitsorganisation, weil der Beigeladene nach außen nicht als selbständiger Unternehmer wahrgenommen werde. Ort, Zeit, Art und Weise der Ausführung der Tätigkeit ergäben sich bereits aus dem übertragenen Auftrag. Ein Spielraum für eine im Wesentlichen freier Ausgestaltung der Tätigkeit sei hier nicht gegeben. Die

---

Gestaltungsmöglichkeiten erschöpften sich in der Annahme oder Ablehnung eines vom Auftraggeber nach sein Bedürfnis ausgearbeiteten Auftrags. Nach außen hin erscheine der Beigeladene als Mitarbeiter der Klägerin. Es erfolge eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation betrieblichen Abläufe der Firma. Er verfüge über kein eigenes Depot und beschäfigte keine eigenen versicherungspflichtigen Mitarbeiter. Die Selbstständigkeit der Tätigkeit könne nicht allein am Merkmal eines eigenen Fahrzeugs festgemacht werden, weil der wirtschaftliche Aufwand für den Erwerb eines solchen Fahrzeugs nicht so hoch ist, dass ein mit einem erheblichen wirtschaftlichen Risiko verbundene Aufwand begründet werden kann. Die Zuweisung von Risiken spreche nur dann für eine Selbstständigkeit, wenn damit größere Freiheiten und größeren Verdienstmöglichkeiten verbunden seien. Es müssten Risiken übernommen und gleichzeitig Chancen eröffnet werden. Diese Chancen beständen hier aber nicht, da der Beigeladene die Kurierfahrten selbst übernehmen und somit nur ein Fahrzeug einsetze. Somit trage er kein Unternehmerrisiko. Die Versicherungspflicht beginne mit dem Tag der Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses, weil der Antrag verspätet und nicht innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses gestellt worden sei.

Mitte 2013 wurden bei der Klägerin 2 Touren, d.h. zu bewirtschaftende Zustellbezirke (in V. und D.) frei. Die Klägerin und der Beigeladene zu 1 einigten sich darauf, dass er diese erhalte, ohne dass der schriftliche Vertrag dazu geändert wurde. Seit dem 01.06.2013 beschäftigt der Beigeladene zu 1 mindestens zwei Arbeitnehmer. Ab Juni 2013 stellte er ca. 9.000 EUR und mehr in Rechnung.

In den Jahren 2011 bis 2013 erzielte der Beigeladene zu 1 laut Steuerbescheid folgende Einkünfte aus Gewerbebetrieb: 2011 i.H.v. 12.182 EUR, 2012 i.H.v. 23.053 EUR und 2013 i.H.v. 35.121 EUR.

Gegen die Feststellung der Versicherungspflicht erhoben sowohl die Klägerin als auch der Beigeladene Widerspruch, den die Klägerin wie folgt begründete: Dem Beigeladenen zu 1 stehe es frei, Aufträge der Klägerin anzunehmen oder abzulehnen. Der Vertrag begründe keine Verpflichtung der Klägerin, dem Beigeladenen käuflich Aufträge zu erteilen. Ihm stehe es frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein. Er sei nicht in den Betrieb der Klägerin eingegliedert, weil er nämlich nicht auf dem Betriebsgelände seine Tätigkeiten ausführe noch betriebliche Mittel nutze und auch nicht mit Mitarbeitern der Klägerin seine Tätigkeit gemeinsam ausübe. Es bestehe Delegationsbefugnis. Es würden keine konkreten Weisungen im Hinblick auf die Tätigkeit erteilt. Er schulde lediglich einen konkreten Erfolg und bekomme seine Vergütung auch nur erfolgsabhängig. Der Beigeladene trage diverse Risiken. Sie verwies auf die zwischenzeitliche Beschäftigung zweier Arbeitnehmer.

Mit Widerspruchsbescheiden vom 08.01.2014 wies die Beklagte die Widersprüche zurück. Sie verwies auf die Vorschriften des [§ 425 ff.](#) Handelsgesetzbuch (HGB) zur Tätigkeit des selbstständigen Frachtführers oder Unterfrachtführers und führte aus, die bloße Anbahnung von Risiken ohne Chance auf höheren

---

Gewinn beim Auftragnehmer mache diesen nach ständiger Rechtsprechung der Sozialgerichte nicht zum Selbständigen. Innerhalb der beurteilten Vertragsbeziehung seien Einsatzorte und Zeiten sowie Art und Weise der Arbeit bereits zwischen der Klägerin und ihren Kunden festgelegt. Einflussmöglichkeiten darauf habe der Beigeladene nicht. Der zeitliche Ablauf sei im Wesentlichen vorgegeben, da die Aufträge von der Klägerin mit den Kunden terminiert worden seien. Durch die seinerseits lediglich verbliebene Möglichkeit zur Präzisierung der Arbeitszeit werde der Beigeladene als Kurierfahrer nicht zum Transportunternehmer. Er unterliege unmittelbar den Weisungen der Klägerin. Seine eigene Arbeitskraft habe er vertraglich im vereinbarten Umfang verfügbar zu halten. Es würden ihm Ladung und Fahrtziel pro Tag vorgegeben. Ein nennenswerter Spielraum bei der Ausübung der Tätigkeit verbleibe seinerseits somit nicht. Er führe die Arbeiten aus, zu deren Durchführung die Klägerin sich gegenüber ihren Kunden verpflichtet habe. Er unterscheide sich nicht von einem angestellten Kurierfahrer. Die Aufträge beinhalteten rechtlich keinen Unterfrachtvertrag, sondern die Vereinbarung bestimmter Dienste nach Weisung im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses. Es sei davon auszugehen, dass seine persönliche Leistungspflicht im Vordergrund stehe und die eventuell in der Vergangenheit jeweils kurzzeitig vorgenommene Arbeitsdelegation an Hilfskräfte die persönliche Abhängigkeit nicht aufzuheben vermöge. Mit dem Einsatz des eigenen Fahrzeugs sei kein erhebliches Unternehmerrisiko verbunden. Zum Zeitpunkt des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft und Arbeitsmittel bleibe nicht offen, ob die für die Tätigkeit überhaupt Entgelt anfalle. Für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung sei es unerheblich, dass sein finanzieller Erfolg von seiner beruflichen Tätigkeit abhängige. Die Chance, länger oder mehr zu arbeiten, umso ein höheres Entgelt zu erzielen, sei nicht die spezielle Chance des Unternehmers. Sie habe auch jeder Beschäftigte. Die Anmeldung eines Gewerbes begründe keine selbständige Tätigkeit.

Hiergegen richtet sich die am 10.01.2014 von der Klägerin erhobene Klage.

Nachdem der Beigeladene zu 1 nachgewiesen hatte, eigene Arbeitnehmer zu beschäftigen, hat die Beklagte ihre Entscheidung mit Bescheiden vom 24.02.2016 dahingehend abgeändert, dass ab 01.06.2013 keine Verpflichtung mehr besteht. Das Teilerkenntnis hat die Klägerin daraufhin angenommen.

Zur Klagebegründung im übrigen trägt die Klägerin ergänzend vor, das Muster des Vertrages habe sie aus dem Internet genommen. Der Vertrag sei nicht unbedingt so gelebt worden. So habe dort zwar nichts von einer Vertragsstrafe gestanden. Wenn jemand an einem Tag aber einfach gar nicht gekommen wäre, hätte sie eine Vertragsstrafe verlangt. Die vertragliche Verpflichtung, auch andere Gebiete mit zu bewirtschaften, bedeute, dass für den Fall, dass bei ihren eigenen Angestellten Krankheitsfälle oder sonstige Probleme bestanden hätten, sie von den Fremdleistung erwartet habe, dass sie ihr dann helfen und einspringen würden. Sie habe es aber nicht erzwingen können. Dass das nach dem Vertrag habe anders sein können, sei so nicht gelebt worden.

---

Es habe kein festes Zustellgebiet gegeben, lediglich Präferenzgebiet. Es gebe keine festen Touren im Sinne einer vorgegebenen, konkreten Fahrtstrecke. Die Fremddienstleister hätten sich die Touren so zusammenstellen können, wie sie es gewollt hätten, d. h. sie hätten an einem Tag viel oder wenig fahren können. Es sei nicht so, dass durch das im Vertrag angesprochene Zustellgebiet nun die Verpflichtung bestanden hätte, auch alle Touren in diesem Zustellgebiet zu fahren. So sei das nicht gemeint gewesen. Es sei daher auch kein Problem gewesen, wenn ein Fremddienstleister mal an einem Tag mehr Pakete mitnehmen wollten. Es sei nicht so, dass dann ihre Angestellten dann umsonst arbeiteten. Die Menge des Posteinganges sei nämlich sowieso an keinem Tag vorher kalkulierbar. Jeden Tag sei es anders, jeden Morgen habe sie neu einen disponiblen Bestand. Die Ware, die sie an jedem Tag hereinbekommen habe, habe irgendwie auch an diesem Tag herausgemusst. Wenn es dann wirklich mal wenig gewesen sei, dann habe sie eben die Leute angerufen, von denen sie gewusst habe, dass sie sich freuten, wenn sie mal frei kriegten.

Zur Unterscheidung zu den festangestellten Fahrern trug sie vor, diese hätten natürlich zu einer bestimmten Zeit da sein müssen und feste Touren gehabt, wobei sie auch mal Touren zusammengelegt und einem frei gegeben habe, wenn es sonst wirtschaftlich nicht gepasst hätte. Das sei für die Arbeitnehmer auch völlig in Ordnung gewesen, weil sie eine 6-Tage-Woche gehabt hätten und froh gewesen seien, wenn sie angerufen wurden, dass sie zuhause bleiben können. Sie bekommen einen festen Stundenlohn und arbeiteten in der Regel in einer 40-Stunden-Woche. Wenn sie fertig gewesen seien mit der Tour, seien sie genauso gekommen und der Scanner sei ausgelesen worden. Sie hätten dann das Firmenfahrzeug stehenlassen und sind mit dem eigenen Fahrzeug nach Hause gefahren. Die Fremddienstleister aber hätten auch später kommen können. Sie hätten um 05:00 Uhr oder eben erst um 09:00 Uhr kommen können. Es habe kein bestimmtes Zeitfenster gegeben bis wann sie kommen mussten. In der Regel seien sie aber bis 9.30 Uhr gekommen und hätten sich ihre Touren zusammengestellt. Ab 12:00 Uhr wären sie wohl nervös geworden hätte gedacht, dass sie nicht mehr kommen und Sie die Tour nicht mehr loswerde. Der Beigeladene zu 1 und die anderen Fremdunternehmer hätten auch nicht unbedingt abends kommen müssen, um die Ware zurückzubringen, die noch im Fahrzeug gewesen sei, sie wären damit aber das Risiko eingegangen, dass damit etwas passiert über Nacht. Deshalb seien sie alle abends gekommen und hätten die Ware ausgeladen. Man hätte sonst den Scanner auch am nächsten Morgen, wenn er die neue Tour zusammenstellt, auslesen können. Der Scanner sei im Wesentlichen auch dafür da, dass die Firma H., falls sich ein Empfänger beschwere, dass er eine Sendung nicht bekommen habe, nachhalten könne, ob der Empfänger dieser Unterschrift bestätigt habe. Man habe eben keine Zettelwirtschaft mehr, sondern diese würden nunmehr digitalisiert. Das sei alles. Solche Scanner seien heute im Frachtverkehr überall üblich. Es sei auch nicht so, dass der Beigeladene die Anzahl der Pakete und die sich daraus letztendlich ergebende Summe nicht auch ohne Scanner hätte kontrollieren können. Er hätte einfach zählen müssen, wieviel Pakete welcher Klasse er ausgeliefert habe. Sie habe, obwohl H. versucht habe, dass durchzusetzen, gerade nicht darauf bestanden, dass die Autos ihrer Fremddienstleistern mit dem H.-Logo gebrandet

---

wären. Es wäre also überhaupt kein Problem gewesen, wenn der Beigeladene zu 1 auch schon noch für D. oder sonst jemanden tätig geworden wäre.

Die Preisstaffel hängt davon ab, wie gut man verhandeln kann oder ob es vielleicht in der Qualität Unterschiede gebe. Sie habe schon Preise heruntergesetzt, weil es zu viele Beschwerden gegeben habe.

Wenn der Beigeladene früher schon gekommen wäre und um mehr Touren gebeten hätte, hätte sie unter Umständen einem anderen Fremddienstleister die Tour weggenommen. Es komme durchaus vor, dass sie Touren verschiebe, z. B. auch, wenn jemand schlecht leiste. Dann gebe sie die Tour auch durchaus einem anderen Fremddienstleister. Es sei auch dann vorgekommen, wenn jemand einfach darum gebeten habe, mehr machen zu können. Sie habe auch Zusteller, die werfen die Pakete nur vor die Tür und sie habe viele Beschwerden. Dann hätte sie sich von denen getrennt oder denen weniger gegeben.

Gefragt, warum sie überhaupt Fremddienstleister dazu genommen habe, trug die Klägerin vor, Unternehmer dächten ganz anders als Arbeitnehmer. Angestellte blieben schnell mal zuhause, wenn sie Schnupfen hätten. Unternehmer hätten noch mit 40° Fieber. Außerdem hätte sie diese ganze Fahrzeugflotte noch kaufen und unterhalten müssen, das sei auch ein hoher Kostenfaktor.

Zum Nachweis des Einkommens eines Vollzeitbeschäftigten in den Jahren 2011 bis 2013 in derselben Tätigkeit legte die Klägerin Lohnjournale vor. Außerdem legte sie ein H-Qualitätshandbuch, einen Verhaltenskodex "Sozialstandards und Beschäftigungsbedingungen" sowie den Satelliten Depotvertrag zwischen HLG-Logistikgruppe und der Rechtsvorgängerin der Klägerin, der UG vor.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 30.05.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.01.2014 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 24.02.2016 aufzuheben und festzustellen, dass die Tätigkeit des Beigeladenen zu 1 bei ihr vom 01.06.2011 bis zum 31.05.2013 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, in der sozialen Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung unterlegen hat.

Die Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bleibt bei ihrer Beurteilung und stützt sich dazu auf Entscheidungen des Bayerischen LSG vom 07.04.2016 – L 14 R 520/13 und des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17.01.2014 – L 1 KR 358/12. Der Nachweis eines geleasteten Fahrzeuges sei kein Merkmal für selbstständige Beschäftigung, da auch viele im Außendienst eingesetzte fest angestellte Mitarbeiter dies praktizierten. Auch bezüglich der einzeln ausgehandelten Preisstaffeln bestehe

---

kein Unterschied zur Handhabung bei nach Arbeitsaufwand bezahlten abhängig Beschäftigten.

Die Beigeladenen stellen keine Anträge.

Der Beigeladene zu 1 trägt ergänzend vor, er habe keine eigene Klage erhoben, weil er die Frist für die Klagerhebung verpasst habe. Man habe sich deshalb der Klage hier angeschlossen. Die Entscheidung, sich selbständig zu machen, sei seine eigene Idee gewesen. Er sei nicht dazu gedrängt worden. Er habe, als das H-Depot aufgelöst wurde und von der Firma S. übernommen wurde, auch gar nicht mit Herrn S. über die Möglichkeit gesprochen, dass er übernommen werde. Die Firma S. habe auch damals schon festangestellte Mitarbeiter gehabt, das wäre also theoretisch denkbar gewesen. Für ihn habe aber festgestanden, dass er sich selbständig machen wollen. Er habe diese dreijährige Forderung, die es damals gegeben habe, nutzen wollen, weil er der Meinung gewesen sei, nach drei Jahren müsse man dann auch wissen, ob es laufe. Er sei trotzdem lange Zeit allein gefahren, weil er noch nicht so viele Gebiete gehabt habe. Er sei täglich 5 bis 6 Stunden an 6 Tagen mit den Touren der Klägerin beschäftigt gewesen. Er habe in dieser Zeit keinen Ersatz gestellt. Er sei an jedem Tag hingekommen, ihm sei aber nicht bewusst gewesen, dass er eine Vertragsstrafe habe bekommen können, wenn er nicht gekommen wäre. Er habe einfach jeden Tag meine Arbeit gemacht. Wenn er mal nicht gekonnt hätte, dann hätte er sich irgendwie um eine Vertretung gekümmert. Das sei aber nicht der Fall gewesen. Er sei immer da gewesen. Er habe keine festen Arbeitszeiten gehabt. Der Zeitpunkt der Abholung der Sendung vom Satellitendepot könne von ihm frei gewählt werden. Ihm würde keine feste Fahrttour erteilt. Die Reihenfolge der Auslieferungen und etwaige Pausen/Unterbrechungen könne er vollkommen frei wählen und sei dem Auftraggeber darüber keine Rechenschaft schuldig. Vorgaben im Rahmen eines Zeitfensters, z. B. dass die Zustellung von 10:00 bis 13:00 Uhr geschehen müsse, habe es nur in sehr geringem Umfang gegeben. Die Vorgabe sei lediglich, dass die Pakete am jeweiligen Tag ordnungsgemäß zugestellt werden müssten, sofern das möglich sei, sonst habe es weitere Zustellversuche gegeben.

Der H-Qualitätsanspruch gelte nur für als Arbeitnehmer beschäftigte Boten. Ihm liege dieses Handbuch zur Weitergabe an seine eigenen Arbeitnehmer vor. Später befragt trug er vor, das Qualitätshandbuch habe er immer dabei gehabt.

Zur Nutzung des Scanners trug er vor, die auszuliefernden Pakete würden grundsätzlich nur aus abrechnungstechnischen Gründen seinen Touren zugeordnet. Darüber erfolge die Dokumentation der von ihm ausgeführten Leistungen. Eine Kontrolle erfolge nur im Ausnahmefall, z.B. bei Sendungsverlust oder des Verdachtes von Sendungsdiebstahl. Es gebe keine regelmäßige oder laufende Überwachung.

Zur Delegationsbefugnis trägt er vor, für die Beschäftigung seiner Arbeitnehmer hätten die Verträge mit der Klägerin nicht grundlegend geändert werden müssen. In der Vergangenheit sei er immer wieder auf der Suche nach potentiellen Angestellten gewesen. Eine tatsächliche Beschäftigung

---

sei aus unterschiedlichsten Gründen leider nie zustande gekommen. Als es dann so gewesen sei, dass das zusätzliche Gebiet zur Verfügung gestanden habe, habe er sich dazu bereit erklärt und sich dann auch Leute gesucht. Er habe auch vorher schon mehr oder weniger Touren fahren können, das Gebiet, das er vorher gehabt habe, habe ihn aber schon ziemlich ausgelastet. Nur dadurch, dass Mitte 2013 diese Touren frei geworden seien und sie sich geeinigt hätten, dass er die Touren bekomme, habe er den Schritt mit der Einstellung von Mitarbeitern gemacht. Bei ihm liege eine zusätzliche Kapitalbindung in der Leasing-Sonderzahlung vor, die er vorab für das Fahrzeug habe leisten müssen. Anders als er bekomme ein angestellter H-Bote in der Regel ein Fahrzeug von seinem Arbeitgeber gestellt. Er habe insoweit kein Risiko bezüglich Kfz-Nebenkosten und Spritpreisentwicklung, Ausfällen oder Reparaturkosten des Fahrzeuges. Er habe sich nicht versichert, d. h. keine Lebensversicherung oder private Krankenversicherung abgeschlossen. Er habe auch keine Frachtführerversicherung abgeschlossen oder Ähnliches.

Die Beigeladenen zu 2 und 3 schließen sich den Ausführungen der Beklagten an.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschriften vom 23.01.2017, 26.03.2018 und 21.03.2019 sowie der Gerichts- und Beilagen Bezug genommen. Diese haben bei der Entscheidung vorgelegen. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Gerichts durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte gemäß [§ 124 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 30.05.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.01.2014 ist rechtmäßig und beschwert die Klägerin nicht im Sinne des [§ 54 Abs. 2 SGG](#) in ihren Rechten. Zurecht hat die Beklagte festgestellt, dass für die Tätigkeit des Beigeladenen zu 1 als Kurierfahrer bei der Klägerin vom 01.06.2011 bis zum 31.05.2013, d.h. bis zur Einstellung von eigenen Arbeitnehmern, Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung bestanden hat. Trotz pauschaler und teils sogar fehlerhafter Behauptungen zum Sachverhalt im Widerspruchsbescheid kommt auch die Kammer letztendlich zum selben Ergebnis im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung.

A. 1. Nach [§ 7a Abs. 1 Satz 1](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) können die Beteiligten schriftlich eine Entscheidung der nach [§ 7a Abs. 1 Satz 3 SGB IV](#) zuständigen Beklagten beantragen, ob eine Beschäftigung vorliegt, es sei denn, die Einzugsstelle oder ein anderer Versicherungsträger hat im Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Verfahren zur Feststellung einer Beschäftigung eingeleitet. Die Beklagte entscheidet aufgrund einer Gesamtwürdigung aller

---

Umstände, ob eine Beschäftigung vorliegt ([Â§ 7a Abs. 2 SGB IV](#)). Dabei ist Gegenstand der Feststellung nicht das insoweit lediglich als Element anzusehende Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses. Ziel des Statusfeststellungsverfahrens ist vielmehr die verbindliche Feststellung des Versicherungspflichtverhältnisses (vgl. BSG, Urteil vom 11. März 2009 [â€œ B 12 R 11/07 R â€œ](#), [BSGE 103, 17-27](#), [SozR 4-2400 Â§ 7a Nr 2](#), Rn. 14ff; Urteil vom 04. Juni 2009 [â€œ B 12 R 6/08 R â€œ](#), Rn.20ff, juris). Versicherungspflichtig sind in der Krankenversicherung nach [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), in der Rentenversicherung nach [Â§ 1 Satz 1 Nr. 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), in der Arbeitslosenversicherung nach [Â§ 25 Abs. 1 Satz 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und in der Pflegeversicherung nach [Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1](#) Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Personen. Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer solchen Beschäftigung ist [Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#). Hiernach ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. 2. a. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Weisungsgebunden arbeitet, wer [â€œ im Umkehrschluss zu Â§ 84 Abs. 1 Satz 2](#) Handelsgesetzbuch (HGB) [â€œ nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Die Einschränkungen der Gestaltungsfreiheit müssen nicht auf einzelnen Anordnungen des Arbeitgebers beruhen. Vielmehr kann die Weisungsgebundenheit auch zu einer "funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein". Eigenverantwortlichkeit und inhaltliche Freiheiten bei der Aufgabenerfüllung sind erst dann ein aussagekräftiges Indiz für Selbständigkeit, wenn sie nicht mehr innerhalb des Rahmens einer derartigen dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess zu verorten sind und insbesondere eigenständig durch den Auftragnehmer zur Steigerung seiner Verdienstchancen eingesetzt werden können. Die Beurteilung hängt dabei auch von der Art der jeweiligen Tätigkeit ab. Größere Spielräume, die auch abhängig Beschäftigten aufgrund der Natur ihrer Tätigkeit zustehen, können dabei nicht als maßgebendes Kriterium für die Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit von abhängiger Beschäftigung herangezogen werden \(st.Rspr., so zuletzt LSG NRW, Urteil vom 10. April 2019 \[â€œ L 8 R 1086/17 â€œ\]\(#\), Rn.108, juris, unter Hinweis auf die Rspr. d. BAG und des BSG\). b. Demgegenüber ist eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Beim Kriterium des Unternehmerrisikos ist allerdings zu differenzieren: Ein Unternehmerrisiko wird nach ständiger Rechtsprechung getragen, wenn eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sachlichen oder persönlichen Mittel also ungewiss ist. Das gilt insbesondere dann, wenn kein Mindesteinkommen garantiert ist, vielmehr eine Vergütung nur erfolgsbezogen bzw. dann beansprucht werden kann, wenn eine bestimmte Leistung auch erbracht wird \(BSG, Urteil vom 27. März 1980 \[â€œ 12 RK 26/79 â€œ\]\(#\) juris, Rn. 23; LSG Baden-](#)

---

---

WÃ¼rttemberg, Urteil vom 24. Februar 2015 â [L 11 R 5165/13](#) â juris, Rn. 72; Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 15. April 2016 â [L 4 KR 1612/15](#) â juris, Rn 94, juris). Die seitens der Beklagten im Widerspruchsbescheid geÃuÃerte Behauptung, fÃ¼r die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung sei es unerheblich, dass ein finanzieller Erfolg von der beruflichen TÃchtigkeit abhÃnge, denn die Chance, lÃnger oder mehr zu arbeiten, umso ein hÃ¶heres Entgelt zu erzielen, sei nicht die spezielle Chance des Unternehmers, sie habe auch jeder BeschÃftigte, ist allerdings ebenso wenig zutreffend wie die hÃufig angefÃ¼hrte Behauptung, auch Arbeitnehmer trÃgen das Risiko, bei weniger Arbeitsaufkommen Einnahmen einzubÃÃen. Denn es gibt fÃ¼r einen Arbeitnehmer kein Recht auf Ãberstunden, und diese fÃ¼hren auch nicht immer zu einem Verdienstzuwachs, sondern mÃssen hÃufig "abgebummelt" werden. Sie tragen gerade nicht das Risiko, bei Ausfall ihrer Arbeitskraft durch Krankheit, Erholungsurlaub oder Ausbleiben ausreichender AuftrÃge weniger Verdienst zu erzielen, denn ein Entlohnungsanspruch im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit von Arbeitnehmern besteht bereits dann, wenn sie ihre Arbeitskraft anbieten, und nicht erst dann, wenn der Arbeitgeber dies auch annimmt. Ein "Entgeltrisiko" besteht bei Arbeitnehmern also nicht (so zu Recht auf diese arbeitsrechtliche SelbstverÃndlichkeit hinweisend LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 13. September 2016 â [L 4 R 2218/15](#) â juris, Rn. 94, juris). Anders als SelbstÃndige sind sie im Falle einer Schlechtleistung auch keinerlei GewÃhrleistungsansprÃchen ausgesetzt. Ein Arbeitgeber kann, anders als der Auftraggeber eines freien Dienstleisters, die VergÃtung der geleisteten Stunden nicht im Hinblick auf Schlechtleistung oder eingetretene SchÃden kÃrzen oder zurÃckbehalten. Der Arbeitnehmer trÃgt insoweit nur das Risiko einer KÃndigung, und dies auch erst im Wiederholungsfall nach Abmahnung. Gleichwohl geht die Beklagte zu Recht davon aus, dass solcherart Vertragsklauseln, die darauf gerichtet sind, an den Arbeitnehmer- bzw. BeschÃftigtenstatus anknÃpfende arbeits-, steuer- und sozialrechtliche Regelungen abzubedingen bzw. zu vermeiden, fÃ¼r sich genommen ausschlieÃlich RÃckschlÃsse auf den Willen der Vertragsparteien, BeschÃftigung auszuschlieÃen, zu. DarÃ¼ber hinaus kommt solchen Vertragsklauseln bei der im Rahmen des [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) vorzunehmenden GesamtabwÃgung keine eigenstÃndige Bedeutung zu. Vielmehr setzen diese Regelungen bereits das Fehlen des Status als Arbeitnehmer bzw. BeschÃftigter voraus. Die ÃberberÃrdung sozialer Risiken abweichend von der das Arbeitsrecht prÃgenden Risikoverteilung, ebenso wie die ÃberberÃrdung von Kosten, die andernfalls der Auftraggeber zu tragen hÃtte, namentlich der Investition in fÃ¼r die AusÃbung der Arbeit notwendige Arbeitsmittel, stellt nur dann ein gewichtiges Indiz fÃ¼r unternehmerisches Handeln und damit ein berÃcksichtigungsfÃhiges Unternehmerrisiko dar, wenn diesem Risiko auch grÃ¶Ãere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft und tatsÃchliche Chancen einer â allerdings deutlich â hÃ¶heren Einkommenserzielung, die auch Eigenvorsorge zulÃsst, gegenÃ¼berstehen (st. Rspr., vgl. BSG, Urteil vom 18. November 2015 â [B 12 KR 16/13 R](#) â juris, [BSGE 120, 99-113](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 25, Rn. 27f; Urteil vom 31. MÃrz 2015 â [B 12 KR 17/13 R](#) â juris, Rn. 27, juris; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 08. August 2019 â [L 7 R 715/17](#) â juris, Rn. 78, juris; LSG NRW, Urteil vom 10. April 2019 â [L 8 R 1086/17](#) â juris, Rn. 124, juris; Urteil vom 23. Januar 2019 â [L 8 R 1020/16](#) â juris, Rn.

---

93; LSG NRW, Urteil vom 15. Februar 2017 [L 8 R 253/15](#), Rn. 99, juris; Bayerisches LSG, Urteil vom 14. April 2016 [L 7 R 377/15](#), Rn. 100, juris; vgl. auch BSG, Urteil vom 31. März 2017 [B 12 R 7/15 R](#), [BSGE 123, 50-62](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 30, Rn. 50; s.a. BSG, Beschluss vom 26. März 2019 [B 12 R 47/18 B](#), Rn. 10, juris). Diese Einschränkung ist zuzustimmen, denn die Überwälzung des Unternehmerrisikos ohne echte unternehmerische Freiheiten und Chancen begründet lediglich eine so genannte Scheinselbstständigkeit. c. Die Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, dh den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden. Dieses Gesamtbild bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Tatsächliche Verhältnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten Umstände, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Beschäftigung erlauben. Ob eine "Beschäftigung" vorliegt, ergibt sich aus dem Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich zulässigen tatsächlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunächst das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschließen lässt (vgl. zuletzt BSG, Urteile vom 04. September 2018 [B 12 KR 11/17 R](#), juris, Rn. 18f; Urteil vom 23.5.2017 [B 12 KR 9/16 R](#), BSGE 123, 181 = SozR 4-2400 Â§ 26 Nr 4, juris, Rn 24; Urteil vom 31. März 2017 [B 12 R 7/15 R](#), [BSGE 123, 50-62](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 30, Rn. 130, juris; Urteil vom 30.04.2013, [B 12 KR 19/11 R](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 21, Rn. 13; Urteil vom 29.08. 2012 SozR 4-2400 Â§ 7 Nr 17, Rn. 15, jeweils mwNw.; st. Rspr. des LSG NRW, zuletzt Urteile vom 20. Juni 2018 [L 8 R 934/16](#), Rn. 138ff, juris und [L 8 R 725/16](#), Rn. 123f, juris; zum Honorararzt vgl. Urteil vom 16. Mai 2018

---